

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2004 (Nr. 4)
– Nachversicherung ausgeschiedener Bediensteter**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/843 Teil B Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. im Zuge der landesgesetzlichen Neuregelung des Versorgungsrechts auf eine Trennung der Systeme hinzuwirken;
2. die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe bei der Nachversicherung ausgeschiedener Bediensteter fortzuführen und weitere Möglichkeiten zur Verfahrensoptimierung zu ergreifen;
3. eine Änderung des Sozialversicherungsrechts zu prüfen mit dem Ziel der Einführung einer Frist (von beispielsweise zwei Jahren), die es ermöglicht, Zahlungen zu vermeiden, die sich auf Renten- und Versorgungsanwartschaften nicht auswirken;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2007 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 5. September 2007 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Infolge der Übertragung der Kompetenz zur Regelung des Versorgungsrechts auf die Länder durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 ist die Thematik der vollständigen Trennung der Beamtenversorgung von der gesetzlichen Rentenversicherung wieder verstärkt in den Blickpunkt der politischen Diskussionen gerückt. In Hinblick auf die angeordnete Trennung der Versorgungssysteme wurde eine Unterarbeitsgruppe „Versorgung“ unter der Federführung des Staatsministeriums gebildet; entsprechende Prüf- und Rechenaufgaben wurden bereits an die verschiedenen Ressorts vergeben.

So prüft das Ministerium für Arbeit und Soziales in der jüngeren Vergangenheit die Frage, ob eine Trennung der Systeme ohne eine Änderung von Bundesrecht möglich und damit für das Land Baden-Württemberg durchführbar ist, während das Justizministerium insbesondere die verfassungsrechtlichen Grenzen und Probleme beurteilt, die eine Trennung der Versorgungssysteme mit sich bringen würde. Das Finanzministerium ermittelt derzeit die möglichen finanziellen Auswirkungen.

Zu 2.:

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat zwischenzeitlich die nachstehenden Maßnahmen umgesetzt, die zu einer Optimierung des Verfahrens beitragen:

In Hinblick auf die Erhebung von Säumniszuschlägen durch die Rentenversicherungsträger wird zukünftig die fristgerechte Abarbeitung der Nachversicherungsfälle durch den Fachbereich zusätzlich durch die Nachversicherungsarbeitsgebiete überwacht. Hierzu werden durch die EDV-Abteilung des Landesamtes Überwachungslisten über die Fälle erstellt, in denen nach dem unversorgten Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis innerhalb eines bestimmbaren Zeitraums noch keine Eingabe in das Nachversicherungsprogramm (Aufschub oder Nachversicherung) getätigt wurde. Die Listen gehen an die Nachversicherungsarbeitsgebiete, die den Sachverhalt überprüfen und ggf. die betroffenen Arbeitsgebiete dazu anhalten, die Nachversicherung bzw. den Aufschub fristgerecht durchzuführen.

In den Wiedereinstellungsfällen, in denen bereits eine Nachversicherung durchgeführt worden ist, wird durch die Nachversicherungsarbeitsgebiete überprüft, ob die Nachversicherungsbeiträge von den Rentenversicherungsträgern zurückgefordert werden können, indem nachträglich ein Aufschubgrund geltend gemacht wird. Dabei beschränkt sich das Rückabwicklungsverfahren nicht nur auf die Fälle, in denen keine Erklärung zur Nachversicherung abgegeben worden ist. Die Prüfung, ob eine Umwandlung der Nachversicherung in einen Aufschub erfolgen kann wird dann vorgenommen, wenn die Wiedereinstellung im rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis beim Land innerhalb von zwei Jahren erfolgt ist. Allerdings erfolgt eine Erstattung der bereits entrichteten Beiträge durch die Rentenversicherungsträger nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass bereits zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausscheidens die objektive Aussicht auf einen Wiedereintritt, d. h. eine konkrete Einstellungszusage, bestanden hat.

Den Nachversicherungsarbeitsgebieten des Landesamtes ist es nun auch möglich, bei der EDV-Abteilung selektiv Fallgestaltungen abzufragen, bei denen nach der Beendigung des Dienstverhältnisses keine Nachversicherung erfolgt ist. Damit können auch die Fälle, in denen eine Aufschubbescheinigung wegen voraussichtlichen Wiedereintritts in den öffentlichen Dienst ausgestellt wurde (z. B. Lehrkräften mit Einstellungszusage auf Warteliste), zen-

tral dahingehend überprüft werden, ob tatsächlich ein Wiedereintritt erfolgt ist oder nicht und die daraus resultierenden nachversicherungsrechtlichen Konsequenzen gezogen werden.

In der Abteilung 3 des Landesamtes ist seit Herbst 2006 ein dv-gestütztes Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem (DMS DOXIS) im Einsatz, das u. a. eine Anwendung zur Terminüberwachung enthält. Dieses wird auch für die Überwachung des fristgerechten Rücklaufs der versandten Erklärungsdrucke zur Nachversicherung genutzt. Der in dieses System eingegebene Wiedervorlagetermin erscheint am Fälligkeitstag automatisch im elektronischen Posteingang des jeweiligen Bearbeiters. Damit sind die mit manuellen Fristüberwachungssystemen einhergehenden Risiken weitestgehend ausgeschlossen. Die Erfassung sowohl der eingehenden als auch der ausgehenden Post im dv-gestützten Vorgangsbearbeitungssystem des Landesamtes für Besoldung und Versorgung bietet hinsichtlich der Nachversicherung u. a. auch den Vorteil, dass die Nachversicherungsarbeitsgebiete jederzeit Einblick in den Bearbeitungsstand des Fachbereichs nehmen können, ohne hierzu dort Akten anfordern zu müssen. Dadurch ergeben sich erheblich kürzere Laufzeiten innerhalb des Landesamtes bzw. diese entfallen teilweise sogar ganz.

Wegen der weiteren beruflichen Verwendung der Studienreferendare und Lehreranwärter nach dem Ende der Ausbildung werden jährlich im April bei den Regierungspräsidien sogenannte Einstellungslisten angefordert. Diese sollen das Landesamt darüber informieren, ob und ggf. in welchem Rechtsverhältnis eine Übernahme der ausscheidenden Lehreranwärter/Studienreferendare vorgesehen ist bzw. ob keine Übernahmeabsicht besteht. In der Regel werden dem Landesamt diese Informationen geliefert, sobald das Lehreinstellungsverfahren und das Nachrückverfahren weitgehend abgeschlossen sind; dies ist überwiegend Ende Juli, Anfang August der Fall.

Durch die Einführung des Personalverwaltungssystems DIPSY auch im Lehrerbereich hat sich hinsichtlich der nachversicherungsrechtlichen Behandlung des o. g. Personenkreises eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung ergeben. Die zur Übernahme in den Schuldienst vorgesehenen ehemaligen Anwärter/Referendare werden überwiegend bereits während des Einstellungsverfahrens von den Regierungspräsidien als sogenannte DIPSY-Fälle im Personalverwaltungssystem angelegt und durch die Schnittstelle zum Abrechnungssystem DAISY hier als kommender Neuzugang angezeigt. Der Bearbeiter kann somit schon frühzeitig erkennen, dass der ausscheidende Lehreranwärter/Studienreferendar wieder als Lehrer/Studienassessor eingestellt wird und deshalb nicht nachzuversichern ist. Dadurch lassen sich fälschlicherweise durchgeführte Nachversicherungen infolge fehlerhaft ausgefüllter oder nicht zurückgegebener Erklärungen zur Nachversicherung weitgehend vermeiden.

Anlässlich der Zusammenlegung der Bereiche Besoldung und Versorgung zur Abteilung 3 hat das Landesamt umfangreiche Schulungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden rd. 70 Mitarbeiter aus dem Bereich Versorgung, die bis dahin nicht mit der Nachversicherung betraut waren, in diesem Themenbereich geschult und mit entsprechenden Schulungsunterlagen ausgestattet. Bei Bedarf werden auch Nachschulungen angeboten.

Weiterhin wurde und wird in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem regelmäßigen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis verschiedener Ausbildungsgänge (z. B. der o. a. Lehreranwärter/Studienreferendare im Juli eines Jahres oder der sonstigen Anwärter im Herbst eines Jahres) per Mail oder elektronischem Rundschreiben auf die Nachversicherungsproblematik und insbesondere auf die Erledigungsfristen hingewiesen.

Zu 3.:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bisher den Vorschlag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht aufgegriffen. Dieser Vorschlag sah u. a. einen Widerruf der Nachversicherung für die Fälle vor, in denen eine betroffene Person innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden wieder versicherungsfrei beschäftigt wird oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt. Der wesentliche Grund hierfür, dürfte in der ablehnenden Haltung der Mehrheit der Länder zu diesem Vorschlag zu sehen sein. Vor diesem Hintergrund erscheinen entsprechende Initiativen auf Bundesebene derzeit wenig Erfolg versprechend.